

Syrien

Update der Entwicklung September 2001 bis Mai 2004

Susanne Bachmann

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

Bern, im Mai 2004

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7



Angaben zur Autorin:

Susanne Bachmann ist Soziologin mit den Schwerpunkten Geschlechterforschung, Migrationsprozesse sowie gesellschaftliche und politische Entwicklung in den islamischen Ländern.

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@sfh-osar.ch
Internet: www.sfh-osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTORIN

Susanne Bachmann

ÜBERSETZUNG


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 15.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2004  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Situation	1
3	Sicherheitslage	2
	3.1 Staatliche Sicherheitskräfte	3
	3.2 Militante extremistische Gruppierungen	3
4	Justizsystem	3
5	Menschenrechtslage	5
	5.1 Politische Aktivisten und Interessierte	6
	5.1.1 Medienschaffende	7
	5.1.2 Internetnutzende	7
	5.1.3 Teilnehmende an Diskussionszirkeln	7
	5.1.4 Mitglieder der Moslembroderschaft und deren Angehörige	8
	5.1.5 Milizionäre der Forces Libanaise	8
	5.2 Frauen	9
	5.3 Religiöse Gruppen	9
	5.4 Kurdische Minderheit	10
	5.4.1 Staatenlose KurdInnen	11
	5.4.2 Yesidi	12
	5.5 Militärdienstverweigerer und Deserteure	13
	5.6 Staatenlose palästinensische Flüchtlinge	13
6	Sozioökonomische Situation	14
	6.1 Wirtschaft	14
	6.2 Gesundheitsversorgung	14
7	Rückkehr	15
8	Fazit	16

1 Einleitung

Im Mai 2002 wurde Syrien von den USA der "Achse des Bösen" (Irak-Iran-Nordkorea, Lybien, Kuba) zugeschlagen und geriet so aussenpolitisch stärker unter Druck. Im Mai 2004 haben die USA wirtschaftliche Sanktionen gegen Syrien verhängt, da die Regierung den weltweiten Terrorismus unterstütze und zu wenig gegen das Einsickern von Extremisten in den Irak unternehme. Der Präsident und einstige Hoffnungsträger Al-Assad hat es nicht geschafft, das Land weiter zu demokratisieren und zu öffnen. Nach einer kurzen Phase politischer Entspannung werden Initiativen zur gesellschaftlichen und politischen Öffnung wieder mit polizeistaatlichen Mitteln überwacht und unterdrückt. Die Regierung verschärft erneut die Zensur, verhängt Restriktionen gegen politische Aktivitäten und inhaftiert Schlüsselfiguren des demokratischen und zivilgesellschaftlichen Aufbruchs. Umfassende politische und wirtschaftliche Reformen des anhaltend repressiven und korrupten Regimes sind kaum in Sicht: Die gewaltsame Unterdrückung der Ausschreitungen und Proteste im März 2004, wobei es zahlreiche Tote und Verletzte gab, hat die heikle politische Lage und die Präsenz politischer Spannungen in Syrien erneut aufgezeigt. Besorgnis erregten die Massenverhaftungen und scharfen Repressionen gegen KurdInnen.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Situation in Syrien seit Jahren. Der vorliegende Update schliesst an den Syrien-Lagebericht der SFH vom September 2001¹ an und beschreibt die Entwicklungen (politische und Sicherheitslage, Justizsystem, Menschenrechtslage, sozioökonomische Situation) seit 2001. Der Update beruht auf einschlägigen Nachrichten und Berichten, auf Internetrecherchen und Auskünften von ExpertInnen.

2 Politische Situation

Die Regierung hält weiterhin den seit 1963 ununterbrochen geltenden Ausnahmezustand (State of Emergency Legislation SEL) aufrecht. Seit seinem Amtsantritt im Juli 2000 bis zum Ende seines zweiten Amtsjahres hat Präsident Al-Assad zwei Drittel aller wichtigen Führungspositionen im politischen und Geheimdienstapparat neu besetzt. Obwohl vordergründig demokratische Institutionen existieren, trifft der Präsident mit Hilfe seiner Minister, führenden Mitgliedern der herrschenden Baath-Partei und einem kleinen Kreis von Sicherheitsberatern wichtige Entscheidungen bezüglich Aussenpolitik, nationaler Sicherheit, Innenpolitik und Wirtschaft. Exekutive, Judikative und Legislative werden in verschiedenem Ausmass von Führern der Baath-Partei beeinflusst, deren Vorrangstellung in staatlichen Institutionen und im Parlament in der Verfassung verankert ist. Die letzten Parlamentswahlen vom März 2003 lassen das System unverändert, im neuen Parlament sitzen aber einige neue Abgeordnete und insgesamt jüngere ParlamentarierInnen hauptsächlich aus Wirtschaftskreisen. Die aufkeimende zivilgesellschaftliche Entwicklung hat in den vergangenen Jahren schwere Rückschläge erhalten, da die Behörden die ohnehin limitierten Rechte auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit erneut torpedierten. Im Februar 2004 unterzeichneten über tausend Intellektuelle eine Petition, die politische Reformen, die

¹ vgl. A.Isenschmid, Syrien – Lagebericht, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, September 2001.

Aufhebung des Ausnahmezustands sowie die Freilassung weiterer politischer Häftlinge forderte.

Die wenigen neben der Baath-Partei legalen Parteien sind mit der Baath in der National Progressive Front (NPF) zusammengeschlossen, was ein Mehrparteiensystem suggerieren soll. Andere Parteien sind verboten und eine Mitgliedschaft strafbar. Trotzdem ist davon auszugehen, dass auch offiziell nicht erlaubte Parteien vom Regime in der Praxis toleriert werden, solange sie nicht durch subversiv oder sezessionistisch betrachtete Aktivitäten auffallen, was schnell der Fall sein kann. Mit der Duldung geht die Überwachung durch den Geheimdienst einher. Die Sicherheitsbehörden beobachten weniger eine Partei als solche, als vielmehr bestimmte Personen oder Aktivitäten. Verhaftungen erfolgen daher nicht zwingend allein wegen der blossen Parteimitgliedschaft, sondern eher wegen aktiver politischer Betätigung.²

3 Sicherheitslage

Aufgrund der komplizierten Verhältnisse im Mittleren Osten können jederzeit unvorhergesehene Spannungen und Ereignisse auftreten. Der in Syrien seit 1963 geltende Ausnahmezustand begünstigt die Unterdrückung der Minderheiten und die Missachtung von Bürger- und Menschenrechten. Der Ausnahmezustand setzt sich über das Strafgesetzbuch hinweg, welches willkürliche Verhaftungen untersagt, und gibt staatlichen Sicherheitsdiensten praktisch unlimitierte Befugnis, Verdächtige festzunehmen und ohne Kontakt zur Aussenwelt über längere Zeit ohne Gerichtsverfahren festzuhalten. Die Regierung sowie deren staatliche Sicherheitskräfte verübten weitere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, darunter Folter von Inhaftierten, schlechte Haftbedingungen, extrem unfaire Verfahren in Sicherheitsgerichten. Weiterhin gibt es Hinweise auf eine ineffiziente Justiz, Korruption und Eingriffe in die Privatsphäre.³

Die Unruhen im März 2004 im Nordosten des Landes (Provinzen al Hassakeh und Aleppo) werden weniger als Zufall, sondern als politische initiiertes Ereignis gesehen, um das in Auseinandersetzung mit den USA befindliche Regime unter Druck zu stellen. Aufgrund der politischen Ereignisse im Irak (Kurden bekamen Anfang März 2004 gewisse Garantien in der Übergangsverfassung) hatte die syrische Regierung im Vorfeld Waffen an arabische Siedler in den Kurdengebieten verteilt. Nach Ausbruch der Unruhen schloss das Regime die syrischen Grenzen zu den kurdischen Gebieten im Irak und der Türkei, Telefonleitungen wurden gekappt. Schwer bewaffnete Polizei- und Militäreinheiten mit Panzer wurden in allen wichtigen kurdischen Städten stationiert. Innerhalb weniger Tage wurden 40 Personen getötet, 400 verletzt und über 2000 Kurden festgenommen.⁴ Die Auseinandersetzungen zwischen Arabern und Kurden in Nordsyrien haben die Türkei beunruhigt. Die Furcht vor kurdischen Unruhen in anderen Ländern der Region wächst.

² vgl. Asylrekurskommission (ARK): Entscheid vom 02.10.2002 (IV/N 351 367/AG).

³ vgl. U.S. Department of State: Syria. Country Report on Human Rights Practices 2003. Februar 2004.

⁴ Für den Hergang der Unruhen vgl. Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie vom 13./19.03.2004; Middle East Intelligence Bulletin, April 2004, Internetquelle: www.meib.org.

3.1 Staatliche Sicherheitskräfte

Der syrische Präsident stützt seine Herrschaft neben Militär und Polizei auch auf die Loyalität einer Vielzahl militärischer und ziviler Geheimdienste, darunter der allgemeine Geheimdienst (*Idarat al-Amn al-Amm*) bestehend aus der internen, externen und Palästina-Abteilung, die politische Sicherheitsabteilung (*Idarat al-Amn al-Siyasi*), Militärgeheimdienst (*Shu'bat al-Mukhabarat al-Askariyya*) oder der Geheimdienst der Luftwaffe (*Idarat al-Mukhabarat al-Jawiyya*).⁵ Die Geheimdienste verfügen über weitreichende Sondervollmachten, sind nur gegenüber dem Staatspräsidenten verantwortlich, unterstehen keiner gesetzlichen oder administrativen Kontrollen und agieren unabhängig voneinander. Daher sind syrische Geheimdienste durch grosse Willkür gekennzeichnet.⁶ Ungeklärte Todesfälle im Gewahrsam der Geheimdienste sind dokumentiert.⁷ Diese Vorkommnisse wurden durch die Regierung nicht untersucht. Syrische Geheimdienste ist auch im Ausland unter anderem bei der Überwachung syrischer Oppositioneller und deren Kontaktpersonen sowie bei der Infiltration von Exilorganisationen aktiv. Die so gewonnenen Informationen bilden häufig die Grundlage schwarzer Listen, über die eine lückenlose Überwachung der betreffenden Personen bei einer etwaigen Einreise nach Syrien sichergestellt wird.⁸

3.2 Militante extremistische Gruppierungen

Syrien unterstützt unter anderem folgende militante extremistische Gruppierungen: Hamas, Hizbollah, Palestinian Islamic Jihad (PIJ), Popular Front for the Liberation of Palestine-General Command (PFLP-GC). Diese und kleinere palästinensische Gruppen unterhalten Büros unter anderem in Damaskus. Angehörige dieser und anderer Gruppierungen sollen zu Tausenden die syrisch-irakische Grenze mit Unterstützung des syrischen Staats passiert haben. Syrien soll auch bewaffnete irakische Gruppen unterstützen.⁹

4 Justizsystem

Seit mehr als vierzig Jahren beeinträchtigt der Ausnahmezustand die bürgerlichen Rechte, ermöglicht Freiheitsbeschränkungen und Eingriffe in die Privatsphäre, ausgedehnte Haft ohne Anklage und Verfahren, Bespitzelung und Verurteilungen durch Sondergerichte. Präsident Assad hat das Ausnahmerecht nur suspendiert, ohne es förmlich aufzuheben. Die weitgehend unabhängig von der Justiz arbeitenden Sicherheitsdienste gewinnen routinemässig Geständnisse, indem sie Verdächtige foltern und Familienangehörige festnehmen.¹⁰

Die Verfassung garantiert eine unabhängige Justiz. Dessen ungeachtet sind die mit Fragen der nationalen Sicherheit befassten Sondergerichte nicht unbeeinflusst von exekutiven Stellen. Korruption und politische Beziehungen beeinflussen in einigen

⁵ vgl. Middle East Intelligence Bulletin, Februar 2002.

⁶ vgl. Amnesty International (AI), Willkürliche Festnahmen von abgewiesenen Asylsuchenden in Syrien, Stellungnahme an das Bundesamt für Flüchtlinge vom 06.12.2002.

⁷ vgl. AI, Urgent Action 324/03 vom 11.11.2003.

⁸ vgl. ARK-Entscheid vom 2.10.2002 (IV/N 351 367/AG).

⁹ vgl. Middle East Intelligence Bulletin, Mai 2003 / Oktober 2003.

¹⁰ vgl. Freedom House: Country Report Syria, 18.6.2003.

Fällen die Entscheidungen der regulären Gerichte.¹¹ Während reguläre Straf- und Zivilgerichte mit einer gewissen Unabhängigkeit arbeiten und allgemein die Rechte der Angeklagten schützen, werden die politisch heiklen Fälle von Sondergerichten behandelt. Beide verweigern oder beschränken die Rechte der Angeklagten, verhandeln meist unter Ausschluss der Öffentlichkeit und anerkennen Geständnisse, die unter Folter erpresst wurden.¹² Für bestimmte Vergehen wird die Todesstrafe verhängt, beispielsweise wegen Herstellung und Verarbeitung sowie Schmuggel von Drogen.¹³

Innerhalb des Justizsystems kommt es zu ernsthaften Menschenrechtsverletzungen wie Folter von Gefangenen, schlechten Haftbedingungen, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen sowie völlig unfaire Gerichtsverfahren vor Sicherheitsgerichten. Insbesondere Verfahren vor dem Supreme State Security Court (SSSC) gegen Angeklagte aus politischen Gründen genügen häufig nicht den internationalen Standards für faire Gerichtsprozesse. Das Recht der Angeklagten auf rechtliche Vertretung ist eingeschränkt, die Urteile des SSSC können nicht vor einem höheren Gericht angefochten werden.

Haftbedingungen genügen nicht internationalen Hygiene- und Gesundheitsstandards. Die Gefängnisse sind überfüllt, die sanitären Bedingungen sind unzureichend, Lebensmittel- und medizinische Versorgung sind mangelhaft. Gefangenen wird teilweise medizinische Versorgung und der Kontakt zu Angehörigen verweigert. Es gibt Fälle von ungeklärten Todesfällen in Haft, welche von den Behörden nicht untersucht beziehungsweise gezielt vertuscht werden.¹⁴ Teilweise werden politische Häftlinge jahrzehntelang ohne Anklage und Verfahren sowie ohne Kontakt zur Aussenwelt festgehalten.¹⁵ Die Haftbedingungen für Häftlinge, die aus politischen Gründen in Haft sind, sind schlechter als jene für allgemeine StraftäterInnen.¹⁶ Politische Gefangene werden routinemässig Misshandlungen und Folter unterworfen, insbesondere während der Haft ohne Kontakt zur Aussenwelt in den Haftzentren des Geheimdienstes. Frühere Folteropfer haben teilweise jene Beamte identifiziert, welche sie folterten. Trotzdem wurde nichts gegen diese unternommen oder die Vorwürfe weiter untersucht. Weiterhin sind Fälle von "Verschwundenen" zum Teil seit den 1980er Jahren ungelöst. Hoffnung macht die Freilassung eines palästinensischen Staatsangehörigen im Dezember 2001 nach mehr als 13 Jahren Haft ohne Kontakt zur Aussenwelt, der in einer unterirdischen Zelle festgehalten und gefoltert wurde.¹⁷

Seit seinem Machtantritt hat Präsident Assad Hunderte von Häftlingen im Rahmen von **Amnestien** freigelassen, unter ihnen auch politische Gefangene. Ende des Jahres 2001 wurden 113 politische Häftlinge freigelassen, die teilweise mehr als 20 Jahre inhaftiert gewesen waren, darunter Mitglieder der verbotenen Muslimbruderschaft, dem pro-irakischen Flügel der Baath-Partei und der Syrischen Kommunis-

¹¹ Zum Aufbau der Judikative vgl. SFH, Syrien, September 2001.

¹² vgl. Freedom House: Country Report Syria, 18.06.2003.

¹³ vgl. AI: The death penalty: List of abolitionist and retentionist countries, 01.02.2004; U.S. Department of State: Consular Information Sheet, Syria, 2004.

¹⁴ AI, Stellungnahme: Rückkehrgefährdung von Kurden wegen Exilaktivitäten an VG Düsseldorf, 19.08.2002.

¹⁵ vgl. Human Rights Watch World Report 2003: Syria.

¹⁶ vgl. AI, Stellungnahme an das VG Berlin vom 09.12.2001 (AI-Index: MDE 24-01.031). Häftlinge können auch nach monatelanger Haft oftmals nur vermuten, in welchem Verhör – oder Haftzentrum sie sich befinden, da sie ohne Haftbefehl festgenommen, mit verbundenen Augen zum Haftort transportiert und ohne Kontakt zur Aussenwelt sowie häufig in Einzelzellen inhaftiert werden.

¹⁷ Human Rights Watch World Report 2003: Syria: 484.

tischen Arbeiterpartei. Anfang 2004 begnadigte das Regime 130 Gefangene, vor allem Mitglieder islamistischer Parteien und der irakischen Baath-Partei sowie einen seit 1975 inhaftierten kommunistischen Aktivisten. Weiterhin sind Hunderte aus politischen Gründen inhaftiert, teilweise ohne Gerichtsverfahren oder nach unfairen Prozessen, manche nach Ablauf ihrer Haftstrafe.¹⁸

Blutrache ist in Syrien verboten, trotzdem ist diese Form der Sühne noch immer verbreitet, vor allem bei Beduinestämmen.¹⁹ Auf erheblichen Druck des syrischen Staates sind Blutrachetaten in den vergangenen Jahren zurückgegangen.²⁰ Blutrache wird nur bei vorsätzlicher Tötung verübt und richtet sich nicht gegen Frauen oder Christen. In Syrien ist es üblich, dass unabhängig von einer polizeilich-juristischen Ermittlung, Entschädigungen und Sühnegelder verlangt werden.²¹ Zielscheibe der Blutrache ist der eigentliche (oder vermutete) Täter einer vorsätzlichen Tötung durch die Familie des Opfers, wobei bis zum Vollzug Jahre verstreichen können. Familienmitglieder werden nur dann Ersatzziel, wenn es sich um Fehden handelt, die über den reinen Familienkreis hinaus in die Ehre beteiligter Clans reichen. Derartige Clanfehden werden vom syrischen Staat nicht toleriert. Personen, die sich der Gefahr von Blutrache oder Clanfehden ausgesetzt sehen, können die Behörden um Schutz ersuchen. Dies führt dazu, dass gerichtlich eine gütliche Lösung gesucht wird bzw. andernfalls Verwarnungen ausgesprochen werden. Wird dessen ungeachtet Selbstjustiz geübt, werden strafrechtliche Sanktionen in aller Härte angewandt.²² Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei entsprechender Fanatisierung einzelne Familien sich über derartige gerichtliche Anordnungen hinwegsetzen, so das Deutsche Auswärtige Amt.

5 Menschenrechtslage

Regierung und staatliche Sicherheitskräfte werden für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht, darunter Folter und Misshandlung von Häftlingen, schlechte Haftbedingungen, willkürliche Festnahmen und ausgedehnte Inhaftierungen ohne Anklage, extrem unfaire Verfahren vor den Sicherheitsgerichten, ineffiziente Justiz, Korruption sowie Eingriffe in die Privatsphäre. Die Regierung begrenzt die Rede- und Pressefreiheit. Das Recht auf Vereinsbildung existiert laut geltendem Gesetz nicht, das Versammlungsrecht wurde eingeschränkt. Unabhängige Menschenrechtsgruppen sind nicht erlaubt. Die Religions- und Bewegungsfreiheit ist eingeschränkt. Die Regierung erlaubt generell den im Land lebenden Minderheiten eine gewisse kulturelle Autonomie. Die Ausübung religiöser und kultureller Feierlichkeiten wird unter bestimmten Einschränkungen toleriert, allerdings dürften diese Aktivitäten vom syrischen Geheimdienst zumindest beobachtet werden. Diskriminie-

¹⁸ AI, Over 100 political prisoners released, hundreds remain in prison. 05.02.2004; ICG, Syria Under Bashar (II): Domestic Policy Challenges, 11.02.2004.

¹⁹ Blutrache ist keine Frage eines bestimmten Stammes, sondern des sozialen Umfeldes, d.h. in ländlichen Gebieten, bei nomadisierenden eher als bei verstädterten, sesshaften Stämmen, Deutsches Orientinstitut, Stellungnahme vom 2.9.2002 an VG Freiburg (A2K 10087/99).

²⁰ Deutsches Auswärtiges Amt, Stellungnahme vom 25.06.2002 an VG Freiburg (A2K 10087/99). Das OVG Saarland urteilte am 02.07.2003, dass Blutrache nur äusserst selten verübt wird und staatlicher Schutz zur Verfügung steht (AZ: 3 Q 36/02).

²¹ vgl. Deutsches Orientinstitut, Stellungnahme vom 02.09.2002 an das VG Freiburg (A2K 10087/99).

²² vgl. Udlændige Styrelsen (Danish Immigration Service): Report on fact-finding mission to Syria and Lebanon. Conditions for Kurds and stateless Palestinians in Syria etc. 17-27 September 2001, Deutsches Auswärtiges Amt, Stellungnahme vom 25.06.2002 an das VG Freiburg (A2K 10087/99).

rungen erfolgen aufgrund des Geschlechts, von Behinderung und rassistischen oder ethnischen Zuschreibungen. Arbeitsrechte sind vermindert, Kinderarbeit wird in einigen Fällen toleriert.

5.1 Politische Aktivisten und Interessierte

Wer die Regierung, die offizielle Politik oder die Menschenrechtslage offen kritisiert, wird strafrechtlich verfolgt und muss mit Haftstrafen rechnen. Eine der wenigen öffentlichen Demonstrationen von Menschenrechtsaktivisten in Damaskus wurde im März 2004 sofort von der Einsatzpolizei und zivil gekleideten Geheimdienstmitarbeitern kontrolliert.²³ Anklagen werden aufgrund vage formulierter Gesetzartikel erhoben, wie "Versuch, mit illegalen Mitteln die Verfassung zu ändern" oder "Verbreitung von Falschmeldungen". So wurden im vergangenen Jahr mehrere Menschenrechtsaktivisten und Befürworter demokratischer Reformen zu Gefängnisstrafen von zwei bis zehn Jahren verurteilt, darunter auch unabhängige Parlamentsmitglieder. Aktivisten der nicht sehr grossen Menschenrechtsbewegung sind Einschüchterungsversuchen seitens syrischer Sicherheitskräfte, Berufsverboten und Ausreisesperren²⁴ ausgesetzt.

Das Versammlungsrecht existiert praktisch nicht. Während alle syrischen BürgerInnen mit Genehmigung des Innenministeriums demonstrieren dürfen, organisieren de facto nur die Regierung, die Baath-Partei oder mit ihr verbundene Gruppen Demonstrationen. Alle Nichtregierungsorganisationen (NGO) müssen bei der Regierung registriert sein, welche generell die Registrierung reformorientierter Gruppen verbietet.²⁵ Politische Häftlinge werden routinemässig Folterungen und Misshandlungen unterworfen, insbesondere in Haftzentren des Geheimdienstes.²⁶ Teilweise sind politische Opponenten ohne Kontakt zur Aussenwelt und ohne Anklage oder Verfahren seit über zwei Jahrzehnten in Haft²⁷. Die genaue Zahl der politischen Häftlinge ist nicht bekannt. Schätzungen variieren von 800 bis 4000 politischen Gefangenen²⁸, darunter Mitglieder und Aktivisten der Muslimbruderschaft, der Islamischen Befreiungspartei, des pro-irakischen Flügels der Baath-Partei und Kommunisten. Auch näheren Verwandten einer der Regimegegnerschaft verdächtigten Person droht politische Verfolgung. 2003 bedrohten und schlugen Sicherheitskräfte die Mutter des Menschenrechtsaktivisten Aktham Nu'aysa.²⁹ Sippenhaft wird gegen nahe Angehörige besonders verdächtigter syrischer Staatsangehöriger angewandt. Dabei musste in der Vergangenheit auch mit Folter gerechnet werden.³⁰

²³ vgl. BBC, Syria anniversary demo broken up, 08.03.2004.

²⁴ vgl. BBC vom 11.02.2004.

²⁵ vgl. Freedom House: Country Report Syria, 18.06.2003.

²⁶ Berüchtigt für brutale Übergriffe auf Häftlinge sind besonders die Haftzentren Far'a Falastin und Far 'al-Tahqiq al-Askari. vgl. R. Jüttner für AI in einer Stellungnahme an das VG Berlin vom 17.09.2002.

²⁷ vgl. AI, Syria: 41 years of the State of Emergency – Amnesty International reiterates its concerns over a catalogue of human rights violations. 08.03.2004.

²⁸ vgl. U.S. Department of State: Syria. Country Report on Human Rights Practices – 2003. Februar 2004.

²⁹ vgl. AI vom 23.04.2004 (AI INDEX: MDE 24/037/2004).

³⁰ vgl. Lageberichte des Deutschen Auswärtigen Amtes vom 13.01.1999, 11.03.2002 und 07.10.2002.

5.1.1 Medienschaffende

Seit September 2001 sind auch Zeitungen zugelassen, die nicht von der Regierung herausgegeben werden. Zugleich wird die Kontrolle und Zensur der Presse und der Medienschaffenden verschärft. So wurde die Regierung ermächtigt, Publikationen zu verbieten, wenn sie dem "öffentlichen Interesse" entgegenstehen und private Printmedien verpflichtet, sich der staatlichen Zensur zu unterwerfen. Gegenwärtig gibt es drei private Zeitungen, ausserdem vier private nicht-politische Publikationen. Im Januar 2003 wurde ein liberaleres Rundfunkgesetz erlassen, nach dem zukünftig neben dem staatlichen Radio auch private Radiostationen (nur Musik- oder Werbesender) zugelassen werden sollen. Die Behörden üben Zensur auf Korrespondenz, Kommunikation und Medieninformationen aus. JournalistInnen sind Druck und Obstruktionen ausgesetzt, die von Entlassung bis zu Morddrohungen reichen können, kritische Berichterstattung kann langjährige Haftstrafen nach sich ziehen.³¹

5.1.2 Internetnutzende

Internetzugang, E-Mail-Verkehr und Telefongespräche werden durch Behörden sorgfältig überwacht. Die staatliche Telekommunikationsgesellschaft STE filtert Hunderte von Websites (auch aus dem Ausland betriebene) unter anderem auf regimekritische Inhalte und blockiert diese gegebenenfalls für syrische InternetnutzerInnen. Amnesty International berichtet von Fällen, in denen Personen für das Aufrufen von Internetseiten mit politischem Inhalt festgenommen, geschlagen und ohne Zugang zu Angehörigen oder Rechtsbeistand inhaftiert wurden. Zwei Personen sind wegen des Verschickens von Artikeln mit politischen Inhalten an eine Internet-Zeitung seit anderthalb Jahren in Haft. Diese Fälle werden vor dem SSSC verhandelt, welcher nicht unabhängig arbeitet und dessen Verfahren in vielen Fällen unfair sind. Veröffentlichungen im Internet mit politischem Inhalt können auch eine Gefährdung bei der Rückkehr nach Syrien begründen, sofern die Betroffenen von den syrischen Behörden als gefährliche RegimegegnerInnen eingeschätzt werden.³²

5.1.3 Teilnehmende an Diskussionszirkeln

Nach der Machtübernahme von Al-Assad bildeten sich in verschiedenen Städten Diskussionszirkel (al-montadayat). Diese wurden nicht nur von den Befürwortern demokratischer Reformen besucht, sondern auch von Mitgliedern der verschiedenen Geheimdienste. Grundsätzlich müssen OrganisatorInnen von politischen Zusammenkünften TeilnehmerInnenlisten und Programme im Voraus einreichen, andernfalls droht Verhaftung. Im Sommer 2001 wurde die Mehrzahl der Diskussionszirkel geschlossen, die führenden Köpfe der Bewegung verhaftet. Derzeit gibt es noch drei Diskussionszirkel: den Montada Jamal al-Atasi (Damaskus), den Montada Abdelrahman al-Kawakibi (Aleppo) und vermutlich einen weiteren in Kamishli.

³¹ vgl. Reporter ohne Grenzen vom 26.03.2003 / 18.03.2004.

³² Deutsches Auswärtiges Amt vom 07.10.2002; AI, UA 185/03 vom 24.06.2003; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 02.07.2003 (AZ: 2LA 172/02); AI vom 12.03.2004 (AI-Index: MDE 24/017/2004); AI, Syria: Release three prisoners of conscience, 20.02.2004 (AI INDEX: MDE 24/014/2004); Reporter ohne Grenzen vom 29.03.2004.

Die noch bestehenden Zirkel werden streng überwacht. Personen, die regelmässig solche Zusammenkünfte besucht haben, sind dem syrischen Geheimdienst bekannt. So wurden 14 Oppositionelle und Menschenrechtsaktivisten, die an einer Veranstaltung des Montada Abdelrahman al-Kawakibi zum Ausnahmezustand als ZuhörerInnen teilnehmen wollten, Anfang 2004 wegen "Mitgliedschaft in einer Geheimorganisation" vor einem Militärgericht zu Haftstrafen bis zu einem Jahr verurteilt.³³ Es ist keinesfalls auszuschliessen, dass Personen, die regelmässig als ZuhörerInnen an regimekritischen Diskussionszirkeln teilgenommen haben oder teilnehmen, deswegen verhaftet werden oder auf andere Weise vom Geheimdienst unter Druck gesetzt und politisch verfolgt werden.³⁴

5.1.4 Mitglieder der Moslebruderschaft und deren Angehörige

Seit 1958 sind die meisten politischen Parteien verboten, darunter auch die Moslebruderschaft. Seitdem führte die Organisation ihre politischen Aktivitäten im Untergrund fort, viele ihrer Mitglieder wurden daraufhin festgenommen und zu Haftstrafen verurteilt. In den 1970er und 1980er Jahren war der bewaffnete Arm der Moslebruderschaft an gewaltsamen Auseinandersetzungen mit syrischen Sicherheitskräften beteiligt. Seit Juli 1980 droht Mitgliedern der Moslebruderschaft die Todesstrafe. Zahlreiche Mitglieder und Sympathisanten flohen daraufhin mit ihren Familien aus Syrien. 1986 legte die Moslebruderschaft die Waffen nieder. In den vergangenen Jahren kehrten Mitglieder und Angehörige zurück, oftmals weil ihre Asylanträge abgelehnt wurden. Viele Mitglieder und SympathisantInnen der Organisation und ihre Verwandten wurden bei der Einreise nach Syrien festgenommen, obwohl sie vorher von syrischen Behörden die Einreiseerlaubnis erhalten hatten. Etliche dieser Gefangenen wurden Berichten zufolge während der Haft misshandelt und gefoltert, einige von ihnen "verschwanden". Mindestens eine Person starb im Mai 2002, während der Inhaftierung ohne Kontakt zur Aussenwelt.³⁵

5.1.5 Milizionäre der Forces Libanaise

Ehemalige Kämpfer der Forces Libanaise sind auch heute noch einer Gefährdung durch den syrischen Staat ausgesetzt, wenn sie syrische Staatsangehörige sind und staatliche Stellen von ihren Aktivitäten Kenntnis erhalten haben. Trotz des 1991 erlassenen Amnestiegesetzes werden ehemalige Funktionäre der christlichen Verbände im libanesischen Bürgerkrieg weiterhin von syrischen Sicherheitskräften bedroht, willkürlich verhaftet und inhaftiert, insbesondere wenn sie eine militärische Ausbildung in Israel erhalten haben. Nach der Auflösung der südlibanesischen Armee im Jahr 2000 und dem damit einhergehenden Überlaufen hochrangiger Offiziere nach Syrien ist zu befürchten, dass dem syrischen Geheimdienst zahlreiche Informationen bezüglich im libanesischen Bürgerkrieg aktive Syrer zugetragen wurden.³⁶

³³ Das Verfahren erfolgt unter den Bedingungen des seit 1963 geltenden Ausnahmezustandes und wird von AI als unfair eingestuft. Vgl. Amnesty International Stellungnahmen dazu, "The authorities must drop charges against 14 human rights activists", vom 21.10.2003, "Syria must drop sentences against 14 POCs" vom 02.04.2004.

³⁴ vgl. S. Hajo und E. Savelsberg vom Europäischen Zentrum für Kurdische Studien der Berliner Gesellschaft für Kurdologie e.V., Gutachten vom 19.12.2003.

³⁵ vgl. Amnesty International, Urgent Action für Mu'eyna Muhammad Yusef Sa'adu, 20.02.2004 (UA-050/2004).

³⁶ vgl. Gutachten des Deutschen Orientinstituts an das VG Giessen vom 29.11.2002 bezüglich Verfahren mit AZ 2E 1504/00.A (Urteil vom 10.06.2003).

5.2 Frauen

Obwohl die Verfassung Gleichberechtigung von Frau und Mann vorsieht und sich im öffentlichen Bereich eine Liberalisierung abzeichnete, setzt sich die Regierung nicht für die Verbesserung der persönlichen Rechte von Frauen beziehungsweise die Abschaffung diskriminierender Praktiken und Gesetze ein. Frauen werden zivilrechtlich und nach islamischer Rechtsprechung zum Beispiel bei Heirat, Scheidung und Ehebruch stark diskriminiert. In ländlichen Gebieten gibt es Zwangsverheiratungen. Scheidung bedeutet für Frauen zudem oftmals Ausschluss von und Diskriminierung bei unabhängigen Erwerbsmöglichkeiten. Frauen brauchen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit die Erlaubnis eines männlichen Angehörigen, um das Land verlassen zu können.

Frauen werden Opfer sexueller und häuslicher Gewalt. Die meisten Fälle werden nicht angezeigt oder öffentlich gemacht, die Betroffenen suchen nur höchst selten Unterstützung ausserhalb der Familie aufgrund des damit verbundenen sozialen Stigmas auf. Vergewaltigung ist ein Officialdelikt. Vergewaltigung gilt nur als solche, wenn sie nicht vom Ehemann an seiner Frau verübt wird. Ein der Vergewaltigung Beschuldigter kann freigesprochen werden, wenn er sein Opfer heiratet.³⁷ In Syrien gibt es keinerlei Frauenhäuser oder ähnliche Schutzräume für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ebenso wenig Beratungs- oder Rehabilitationszentren.³⁸ Für alleinstehende Frauen ist es vielfach unmöglich, sich ausserhalb des Familienverbandes niederzulassen.

Die Strafen für Verbrechen im Namen der Ehre sind gesetzlich reduziert. So genannte Ehrenmorde kommen bei Muslimischen wie auch bei Christen vor und werden vor allem in ländlichen Gebieten verübt. Fälle von versuchten wie vollzogenen Ehrenmorden werden selten bekannt. Die Dunkelziffer ist jedoch sehr hoch. Nur sehr wenige Fälle werden vor Gericht behandelt. Vielfach werden auch die Täter vom Gericht begnadigt.³⁹

5.3 Religiöse Gruppen

Alle religiösen Gruppen sind mehr oder weniger im Regime repräsentiert, Alewiten sind jedoch stark überrepräsentiert. Das Regime wird vielfach in religiöser Hinsicht als tolerant bezeichnet, neben Sunniten, Schiiten, Drusen und Ismailiten können auch die verschiedenen christlichen Gemeinden und die wenigen jüdischen Gläubigen ihre Religion praktizieren. Trotzdem kommt es zu Einschränkungen beim Abhalten kurdischer Feiertage. Auch gibt es Berichte über Zwangsislamierungen von Yezidi (vgl. folgende Abschnitte). Die als mögliche Gefahr für das Regime betrachteten VerfechterInnen eines militanten Islam werden sorgfältig überwacht.⁴⁰ Die von der Regierung verbreitete antisemitische Rhetorik macht die gegen Israel gerichtete

³⁷ vgl. Freedom House: Country Report Syria, 18.06.2003, www.freedomhouse.org.

³⁸ vgl. Udlændinge Styrelsen (Danish Immigration Service): Report on fact-finding mission to Syria and Lebanon. Conditions for Kurds and stateless Palestinians in Syria etc. 17-27 September 2001.

³⁹ Udlændinge Styrelsen (Danish Immigration Service): Report on fact-finding mission to Syria and Lebanon. Conditions for Kurds and stateless Palestinians in Syria etc. 17-27 September 2001; U.S. State Department, Syria. Country Reports on Human Rights Practices – 2003, Februar 2004.

⁴⁰ vgl. Auswärtiges Amt: Länder- und Reiseinformationen: Syrien. Innenpolitik, März 2003; U.S. Bureau of Democracy, Human Rights and Labor vom 18.12.2003; ICG: Syria Under Bashar (II): Domestic Policy Challenges, 11.02.2004.

Stimmung in Syrien deutlich. Heute dürften noch weniger als hundert jüdische Gläubige in Syrien leben.

5.4 Kurdische Minderheit

KurdInnen stellen mit einem Anteil von etwa zehn Prozent an der Bevölkerung die grösste nicht-arabische Minderheit in Syrien. Die syrischen KurdInnen bilden keine einheitliche Gruppe, es lassen sich insbesondere zwei Kategorien mit unterschiedlichen Rechten unterscheiden, die KurdInnen mit syrischer Staatsangehörigkeit und die Gruppe staatenloser KurdInnen syrischer Herkunft.⁴¹

Die Regierung verbietet öffentliche Diskussionen der Kurdenfrage, entsprechende Publikationen werden konfisziert.⁴² Jede Bekundung des Kurdentums wird als möglicher Angriff auf die staatliche Einheit aufgefasst und kann eine Strafe nach sich ziehen. Die kurdische Sprache ist als offizielle Sprache im Amtsverkehr und an staatlichen Schulen nicht zugelassen. Auch die Ausübung kultureller und religiöser Feierlichkeiten unterliegt bestimmten Einschränkungen.⁴³ Öffentliche Aufführungen kurdischer Folklore und die Publikation kurdischer Schriften sind verboten. So kann die Organisation des Neujahrsfestes Newroz Haft zur Folge haben.⁴⁴ Die Bildung kurdischer Kulturzentren, Buchläden und Verlage ist eingeschränkt.⁴⁵ Im Personenstandsregister sind nur arabische oder arabisierte Namen zugelassen. KurdInnen werden nicht im Staatsdienst oder Militär beschäftigt. Kurdische Parteien werden nur geduldet, soweit sie nicht öffentlich in Erscheinung treten.⁴⁶ Oppositionelle politische Aktivitäten können Verfolgungsmassnahmen nach sich ziehen, hiervon sind insbesondere aktive Mitglieder der kurdischen Parteien Yekiti und Kurdische Volksunion, so genannte "nicht autorisierten Organisationen", betroffen.⁴⁷

Im März und April 2004 wurden nach gewaltsamen Auseinandersetzungen in Nordsyrien mehr als 2000 KurdInnen verhaftet und viele von ihnen während der Haft teilweise schwer gefoltert, darunter auch Minderjährige. Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen sind mindestens zwei Menschen nach Folterungen gestorben.⁴⁸ Die Sicherheitskräfte nahmen hierbei nicht nur Personen fest, die sich an gewalttätigen Aktionen beteiligten, sondern auch friedliche DemonstrantInnen und zahlreiche Personen, die aus anderen Zusammenhängen als politisch aktiv bekannt waren, darunter auch Führer mehrerer kurdisch-syrischer Parteien. Im Zuge der Unruhen wurden zahlreiche Verletzte von Soldaten aus den Krankenhäusern verwiesen. Personen, die Verletzte in die Spitäler begleiteten, wurden teilweise festgenommen.⁴⁹

⁴¹ Eine nicht klar zu benennende Zahl dieser kurdischen Gruppe besitzt andere Staatsangehörigkeiten, Theresia Wolff: Staatenlose Kurden aus Syrien, www.asyl.net, 10/2002.

⁴² vgl. ARK-Entscheid vom 2.10.2002 (IV/N 351 367/AG).

⁴³ vgl. AI, Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung von Kurden aufgrund von Exilaktivitäten an das VG Düsseldorf, 19.08.2002.

⁴⁴ ICG: Syria Under Bashar (II): Domestic Policy Challenges, ICG Middle East Report N°24, Amman, Brüssel, 11.02.2004.

⁴⁵ So müssen nach dem Pressegesetz von September 2001 die BesitzerInnen und Chef-EditorInnen von Publikationen AraberInnen sein (Freedom House: Country Report Syria, 18.06.2003, www.freedomhouse.org).

⁴⁶ vgl. S. Hajo, E. Savelsberg für die Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie: Gutachten für das VG Magdeburg, 27.09.2002, (vgl. Urteil vom 30.1.2003, AZ: 9A155/02MD).

⁴⁷ vgl. Theresia Wolff: Staatenlose Kurden aus Syrien, www.asyl.net, 10/2002; AI vom 20.02.2004 (AI INDEX: MDE 24/014/2004).

⁴⁸ vgl. NZZ vom 13.04.2004.

⁴⁹ vgl. S. Hajo, E. Savelsberg für die Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie: Gutachten für das VG Magdeburg, 28.03.2004, AZ: 9A 225/03 MD.

Bei einer Gedenkkundgebung für die Opfer des Giftgasangriffes auf die irakisch-kurdische Stadt Halabaja in Afrin am 16. März 2004 schossen Sicherheitskräfte in die Menge, fünf Personen starben...

5.4.1 Staatenlose KurdInnen

Etwa 120'000 bis 150'000 KurdInnen wurde die syrische Staatsangehörigkeit bei der Volkszählung 1962 in einem willkürlichen Akt der Regierung aberkannt.⁵⁰ Diese Praxis hat die syrische Regierung inzwischen eingestellt.⁵¹ Das UNHCR geht heute von insgesamt etwa 200'000 staatenlosen Kurden und Kurdinnen aus, andere Schätzungen umfassen von 120'000 bis 360'000 Personen. Die Behörden stellen die Staatsangehörigkeit der Betroffenen jedoch auch nicht wieder her. Personen ohne syrische Staatszugehörigkeit sowie deren Kinder erhalten keine Pässe, Personalausweise oder Geburtsurkunden. Die Regierung unterscheidet ausserdem zwischen registrierten (Ajanib) und nicht registrierten KurdInnen (Maktumin).⁵²

Ajanib gelten für die Behörden als AusländerInnen und werden in Syrien geduldet, haben aber insofern einen anderen Rechtsstatus, als sie im Personenstandsregister ihres Heimatortes eingetragen sind und über einen orangefarbenen Ausländerausweis verfügen, welcher aber kein Reisepapier darstellt und auch nicht zur Ausreise aus Syrien berechtigt. Nicht-Registrierte haben keine Identitätspapiere, allenfalls verfügen sie über sog. Bürgermeisterbescheinigungen der jeweiligen Ortsvorsteher.⁵³ Staatenlose KurdInnen sind in viel stärkerem Masse Diskriminierungen ausgesetzt als die arabisierten KurdInnen mit syrischer Staatsangehörigkeit. Dazu gehören der Ausschluss von der Teilnahme an Wahlen; kein Recht auf Landbesitz; eingeschränkte Möglichkeiten für Baubewilligungen; kein Zugang zu höherer Bildung und zu Stellen im öffentlichen Dienst; Nichtzulassung zu bestimmten Berufen wie Arzt oder IngenieurIn; keine hinreichende medizinische Infrastruktur und Versorgung mit sauberem Wasser in den überwiegend von KurdInnen bewohnten Gebieten des Nordostens; keine staatliche Unterstützung, etwa subventionierte Lebensmittel.⁵⁴ Ehen werden nicht anerkannt. Kinder erhalten die Staatsangehörigkeit ebenfalls nicht.⁵⁵

Staatenlosen KurdInnen, die zuvor in Syrien gelebt haben, wird in der Regel die Wiedereinreise nach illegaler Ausreise verweigert. Das deutsche Auswärtige Amt hält die Wiedereinreise nur in Ausnahmefällen aufgrund guter persönlicher Beziehungen und Bestechung für denkbar⁵⁶ (vgl. Abschnitt 6.2). Laut Human Rights Watch

⁵⁰ vgl. Internationales Zentrum für Menschenrechte der Kurde IMK, Ausländer im eigenen Land. Die Situation staatenloser Kurden in Syrien, Mai 2003, Internetquelle: www.kurden.de.

⁵¹ vgl. U.S. State Departement, Syria. Country Reports on Human Rights Practices – 2003, Februar 2004.

⁵² Laut syrischen Regierungsangaben gab es 1996 etwa 67'000 Ajanib und etwa 75'000 Maktumin. Nach anderen Angaben umfasst die Gruppe der Nicht-Registrierten maximal 10'000 Personen, bei denen in vielen Fällen die türkische oder irakische Staatsangehörigkeit gegeben ist (Theresia Wolff: Staatenlose Kurden aus Syrien, www.asyl.net, 10/2002).

⁵³ Eine kleinere Gruppe von in Syrien lebenden KurdInnen wurde als Flüchtlinge aus der Türkei oder dem Irak anerkannt. Diese haben einen weitgehend gesicherten Aufenthaltsstatus in Syrien und dürfen aus- und wieder einreisen. Sie können eine türkische oder irakische Staatsangehörigkeit haben oder staatenlos sein (Theresia Wolff: Staatenlose Kurden aus Syrien, www.asyl.net, 10/2002).

⁵⁴ vgl. S. Hajo und E. Savelsberg vom Europäischen Zentrum für Kurdische Studien der Berliner Gesellschaft für Kurdologie e.V. in einem Gutachten vom 27.09.2002.

⁵⁵ vgl. Human Rights Watch, Syria's Compliance with the International Covenant on Civil and Political Rights, 2001.

⁵⁶ vgl. Deutsches Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Stellungnahme vom 19.02.2003, vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 30.01.2003 (AZ: 9A155/02MD). Hier wird diese Verwei-

dürfen nicht-registrierte KurdInnen nicht über die neunte Klasse hinaus die Schule besuchen. Zudem erhalten sie minderwertige Dokumente vom Bildungsministerium ausgestellt, die offiziell nicht anerkannt werden. Ein Bericht des Economic and Social Councils der Vereinten Nationen vom März 1999 hält fest, dass staatenlose KurdInnen zu dieser Zeit keinen Zugang zu öffentlichen Schulen und Hochschulen hatten.⁵⁷

5.4.2 Yesidi

Die Yesidi⁵⁸ werden der ethnischen Gruppe der KurdInnen zugerechnet. Fanatische MuslimInnen sehen die Yesidi als "Unreine" an, was über Jahrhunderte zu Verfolgung, Pogromen, Frauenraub und Zwangsislamisierung geführt hat. In Syrien ist die yesidische Gemeinschaft eine der kleinsten Minderheiten.⁵⁹ Sie leben in der Gegend um Afrin nordwestlich von Aleppo sowie im Distrikt Hassake/Provinz Jezirah im Nordosten Syriens. Seit 1990 sind zwei Drittel der Yesidi ins Ausland geflohen.⁶⁰

Die Yesidi werden bei der Ausübung ihrer ökonomischen Aktivitäten eingeschränkt. Sie werden bei Arbeitssuche und Anstellung benachteiligt, zudem kommt es immer wieder zu Landenteignungen. In politischer Hinsicht wird die sozio-politische und kulturelle Integration in die islamische Mehrheitsgesellschaft vorangetrieben. So nutzen beispielsweise Behördenvertreter die hohe Analphabetismusrate der Yesidi aus und tragen bei der Ausstellung von Dokumenten "Islam" als Religionszugehörigkeit ein. Eine Korrektur des Eintrags ist nicht möglich, da ein offizieller Glaubenswechsel der Apostasie gleichgesetzt wird, worauf nach dem Koran die Todesstrafe steht.⁶¹ Für yesidische Kinder gibt es keine Möglichkeit der Befreiung vom obligatorischen islamischen Religionsunterricht, was für Yesidi eine schwerwiegende Diskriminierung ihres Glaubens und eine Bedrohung für ihre kulturelle Identität darstellt.

Die Yesidi werden ebenso wie muslimische KurdInnen von der Regierung als BürgerInnen zweiter Klasse behandelt, ihnen wird die syrische Staatsangehörigkeit nicht gewährt. Von den im Distrikt Hassake ansässigen Yesidi sind 60 Prozent staatenlos. Staatenlosen wird verunmöglicht, die in der Verfassung garantierten bürgerlichen Rechte wahrzunehmen, wie das Wahlrecht, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Wechsel des Wohnortes, die Möglichkeit, auszureisen oder eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst auszuüben.⁶²

gerung grundlegender staatsbürgerlicher Rechte, welche die Wiedereinreiseverweigerung darstellt, als asylrelevant bewertet, da sie an die kurdische Volkszugehörigkeit geknüpft ist.

⁵⁷ vgl. Economic and Social Council, Right to self-determination for the Syrian Kurds, 09.03.1999, www.unhcr.ch.

⁵⁸ Einen ausführlichen Bericht zur Lebenssituation der Yesidi in Nordostsyrien (z.B. Aufstellung der Übergriffe gegenüber Yesidi, Karte) bietet das Yezidische Forum Oldenburg in einer Stellungnahme an das VG Magdeburg vom 19.11.2000.

⁵⁹ Ihre Zahl wird im Jahr 2000 landesweit auf 10'000 Personen (I. Dulz: Religiöses Existenzminimum für Yeziden in Syrien nicht gewährleistet. In: Der Schlepper, Zeitschrift des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein, Nr. 15, Juli 2001) und im Distrikt Hassake auf 4'093 Personen geschätzt (Stellungnahme des Yezidischen Forums Oldenburg zur Situation der Yeziden in Nordostsyrien vom August 2000).

⁶⁰ vgl. A. Hermes für die Gesellschaft für bedrohte Völker: Kurdische Yeziden, Verfolgung in der Heimat, Neue Herausforderungen im Exil, Göttingen 2000.

⁶¹ vgl. A. Hermes für die Gesellschaft für bedrohte Völker: Kurdische Yeziden, Verfolgung in der Heimat, Neue Herausforderungen im Exil, Göttingen 2000.

⁶² vgl. I. Dulz: Religiöses Existenzminimum für Yeziden in Syrien nicht gewährleistet. In: Der Schlepper, Zeitschrift des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein, Nr. 15, Juli 2001.

Der yesidischen Glaubensgemeinschaft im Distrikt Hassake droht eine mittelbare staatliche Verfolgung. Sie befinden sich in ständiger Gefahr durch tätliche Übergriffe, Morde, Entführungen und Landwegnahmen seitens muslimischer NachbarInnen, ohne dass der Staat dagegen einschreiten und die betroffene Bevölkerung schützen würde.⁶³ Hinzu kommen subtilere Formen der Verfolgung, durch welche die wirtschaftlichen und kulturellen Überlebenschancen der Yesidi in Frage gestellt werden. Wegen der allgemein anhaltenden und intensiven Gefährdungslage besteht für Yesidi keine landesinterne Fluchtalternative. Die langfristigen Folgen der Diskriminierung bestehen unter anderem im Rückgang der yesidischen Bevölkerung von 1990 bis 2000 um 67 Prozent. Der systematische Charakter der Verfolgung, welche in der Zerstörung des traditionellen Normen- und Sozialgefüges der Yesidi besteht, stellt diese vor die Wahl, sich entweder in die islamische Mehrheitsgesellschaft zu integrieren oder ins Ausland zu fliehen. Als Urheber dieser Verfolgung muss der syrische Staat verantwortlich gemacht werden, der entweder direkt involviert ist oder Drittpersonen unbehelligt gewähren lässt.⁶⁴

5.5 Militärdienstverweigerer und Deserteure

Es gibt keinen zivilen Ersatzdienst. Wer den Wehrdienst nicht antritt oder sich diesem durch Untertauchen, Ausreise oder anders entzieht, macht sich der Desertion schuldig. Der Einberufungsbefehl ist 20 Jahre gültig.⁶⁵ Wer der Einberufung nicht gefolgt ist, muss mit einer langen Haftstrafe rechnen, wenn er beispielsweise bei der Rückkehr nach Syrien aufgegriffen wird. Die reguläre Wehrdienstzeit wird in solchen Fällen verdoppelt. Deserteure werden in besonderen Strafkompagnien zusammengefasst. Für die Durchführung der Haft sind die Militärgefängnisse zuständig. Deserteure sind hier der Gefahr systematischer Folter unterworfen.⁶⁶

5.6 Staatenlose palästinensische Flüchtlinge

In den zehn offiziellen Flüchtlingslagern in Syrien leben fast 110'000 palästinensische Flüchtlinge, daneben gibt es vier nicht-offizielle Flüchtlingslager.⁶⁷ Die meisten der palästinensischen Flüchtlinge leben jedoch ausserhalb der Lager. Die Gesamtzahl der staatenlosen palästinensischen Flüchtlinge wird von verschiedenen Quellen mit 370'000 angegeben. Die United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in Near East (UNRWA) kümmert sich vorrangig um primäre Bildung und medizinische Grundversorgung der staatenlosen palästinensischen Flüchtlinge. Die General Authority for Palestinian Arab Refugees (GAPAR) ist die staatliche syrische

⁶³ vgl. VG Magdeburg vom 29.01.2001 (AZ: 8A 497/98 MD); VG Giessen am 2.10.2002 (AZ: 2E 4712/00.A9); VG Magdeburg vom 8.4.2002 (AZ: 8A 382/00.MD); OVG Sachsen-Anhalt am 27.6.2001 (AZ: A3S 458/98).

⁶⁴ vgl. Gutachten der SFH zur Verfolgung der Yezidi in Syrien vom Juni 2003.

⁶⁵ Das europäische Zentrum für kurdische Studien ist derzeit mit einer Recherche zu Desertion in Syrien und ihren Folgen beschäftigt: www.kurdologie.de.

⁶⁶ vgl. United Status Office of Personell Management: Citizenship Laws of the World, März 2001; Martin Link: Die blutigen Krallen des Löwen von Damaskus. Hrsg. von Pro Asyl, November 1996 (Angaben zu Militärdienstverweigerung wurden im April 2004 bestätigt); vgl. SFH-Lagebericht vom September 2001.

⁶⁷ vgl. Udlændige Styrelsen (Danish Immigration Service): Report on fact-finding mission to Syria and Lebanon. Conditions for Kurds and stateless Palestinians in Syria etc. 17 –27 September 2001. Hier finden sich auch detaillierte Informationen zu den palästinensischen politischen Gruppierungen in Syrien.

Organisation, welche administrativ zuständig ist für die Belange der palästinensischen Flüchtlinge in Syrien.

Die Mehrheit der staatenlosen Palästinenser in Syrien ist bei UNRWA und GAPAR registriert. Registrierte Palästinenser geniessen dieselben Bedingungen wie syrische Staatsangehörige hinsichtlich des Zugangs zu Bildung und Erwerbsarbeit. Praktisch existiert Diskriminierung, z.B. werden syrische BürgerInnen auf Spitalwartelisten bevorzugt. Staatenlose Palästinenser können nicht syrische Staatsangehörige werden, kein Land besitzen und besitzen kein passives Wahlrecht. Sie leisten Militärdienst in einer speziellen palästinensischen Einheit der syrischen Streitkräfte. Nicht-registrierte Palästinenser unterliegen nicht den gleichen Bedingungen wie registrierte, zum Beispiel können sie nicht im öffentlichen Dienst arbeiten und haben keinen automatischen Anspruch auf UNWRA-Hilfsleistungen. Registrierte palästinensische Flüchtlinge können ein Reisedokument für Palästinenser beantragen und damit das Land verlassen. Auch nach mehreren Jahren Auslandsaufenthalt wird ihnen nach Angaben der GAPAR die Wiedereinreise nicht verweigert, sofern sie in Syrien registriert sind.⁶⁸

6 Sozioökonomische Situation

6.1 Wirtschaft

Syrien hat eine hochgradig stagnierende Ökonomie mit einer mehr als 20-prozentigen Arbeitslosenrate. Wirtschaftsreformen (Liberalisierung und Marktöffnung) sind von der politischen Agenda verschwunden oder gehen nur sehr schleppend voran. Umfassende Korruption und Einkommensicherung der politischen und wirtschaftlichen Eliten sind an deren Stelle getreten. Obwohl die erstmalige Eröffnung von Privatbanken die stur zentral gelenkte syrische Wirtschaft etwas öffnet, bleibt der Staat auch in der Wirtschaft bestimmend.⁶⁹ Die Abschaffung der Sondergerichte für Wirtschaftssicherheit im Februar 2004 und die Überstellung von Fragen der Wirtschaftssicherheit an gewöhnliche Strafgerichte wird als minimaler Lockerung des Ausnahmezustands und als ein Reformschritt betrachtet.⁷⁰

6.2 Gesundheitsversorgung

Durch den drastischen Anstieg der Bevölkerungszahlen und die hohe Inflationsrate ist die staatliche Gesundheitsversorgung nicht mehr ausreichend und auf hohem Niveau nicht gewährleistet. Die Versorgung durch Privatärzte und private Krankenhäuser ist sehr gut, allerdings für die meisten Menschen in Syrien nicht finanzierbar. Die staatliche medizinische Versorgung ist im Prinzip kostenfrei, praktisch entstehen aber enorme Kosten durch "milde Gaben" für Spitalärzte und -ärztinnen. Niedergelassene Ärzte und Ärztinnen verlangen grundsätzlich Vorkasse. Kosten, die durch

⁶⁸ vgl. Udlændinge Styrelsen (Danish Immigration Service): Report on fact-finding mission to Syria and Lebanon. Conditions for Kurds and stateless Palestinians in Syria etc. 17 –27 September 2001. vgl. auch VG Bayreuth, Urteil vom 16.5.2003 (Az: B6K 03.30230).

⁶⁹ vgl. Middle East Intelligence Bulletin, Februar-März 2004, Internetquelle: www.meib.org.

⁷⁰ vgl. NZZ vom 23.02.2004.

teure Dauermedikation und krankengymnastische Behandlungen entstehen, sind auf Dauer für eine erwerbsunfähige Person beziehungsweise ihre Familie kaum zu tragen.⁷¹ Die medizinische Versorgungslage in ländlichen Gebieten ist technisch, apparativ und hygienisch vielfach problematisch.⁷² Insbesondere in abgelegenen Gebieten ist die gesundheitliche Versorgung häufig schwierig. Bestimmte Erkrankungen, die operative Eingriffe erfordern und daher einen hohen medizingerätetechnischen Aufwand mit sich bringen, sind im Allgemeinen in Syrien nicht behandelbar.⁷³

7 Rückkehr

Gemäss zahlreichen Berichten sind syrische Staatsangehörige und/oder abgewiesene Asylsuchende nach ihrer Ausschaffung durch europäische Staaten oder bei ihrer freiwilligen Einreise nach Syrien am Flughafen von Damaskus in Gefahr, willkürlich inhaftiert und unter Anwendung von Folter verhört zu werden.⁷⁴ Syrische Staatsangehörige werden nach einem längeren Auslandsaufenthalt bei der Wiedereinreise in der Regel einem eingehenden Verhör durch Sicherheitskräfte unterzogen, welches Stunden oder mehrere Tage dauern kann und in dessen Verlauf damit zu rechnen ist, dass Misshandlungen und Folter angewendet werden.⁷⁵

Wenn sich bei der Befragung der Verdacht auf oppositionelle Exilaktivitäten erhärtet, wird die betreffende Person in der Regel an den Geheimdienst überstellt. Ausschlaggebend für einen entsprechenden Verdacht der syrischen Behörden kann auch bereits ein längerer illegaler Auslandsaufenthalt an sich sein. Gegenstand des Verhörs bilden neben den Gründen für den Auslandsaufenthalt und politische Aktivitäten auch mögliche Kontakte mit anderen syrischen Staatsangehörigen im Ausland und deren politischen Aktivitäten.⁷⁶

Amnesty International beschreibt Fälle, demzufolge Zurückgekehrte in Haftenrichtungen des syrischen Geheimdienstes ohne Kontakt zur Aussenwelt festgehalten werden.⁷⁷ Auch sind unfaire Prozesse und ungeklärte Todesfälle dokumentiert.⁷⁸ Teilweise wurde seitens der syrischen Behörden die gefahrlose Rückkehr zugesichert.⁷⁹ Systematische Folter droht denjenigen Personen, die in Haft- oder Verhörzentren der Geheimdienste überstellt oder bei der Einreise direkt von Angehörigen des Geheimdienstes verhaftet werden. Diese Gefahr droht vor allem jenen Personen, welche bereits vor ihrer Flucht verdächtigt wurden, oppositionelle Tätigkeiten ausgeübt zu haben und deshalb inhaftiert wurden, aber auch Personen, die sich im Ausland politisch engagiert haben.⁸⁰

⁷¹ vgl. Deutsches Orientinstitut, Stellungnahme vom 20.12.2002 an VG Freiburg (AZ: A2K 11668/99).

⁷² vgl. Reisehinweise des Deutschen Auswärtigen Amtes. Besonders im Nordosten des Landes weist die medizinische Infrastruktur gravierende Mängel auf.

⁷³ vgl. Deutsches Orientinstitut, Stellungnahme vom 20.12.2002 an VG Freiburg (AZ: A2K 11668/99).

⁷⁴ vgl. AI, Jahresbericht 2002; AI, Stellungnahme vom 19.8.2002 an VG Düsseldorf, AZ: 21K5/96.A).

⁷⁵ vgl. AI, Willkürliche Festnahmen von abgewiesenen Asylsuchenden in Syrien, 06.12.2002.

⁷⁶ vgl. ARK-Entscheid vom 2.10.2002 (IV/N 351 367/AG); VG Magdeburg, Urteil vom 15.05.2003.

⁷⁷ vgl. R. Jüttner für Amnesty International, Stellungnahme an das VG Berlin, 17.9.2002.

⁷⁸ vgl. AI, Willkürliche Festnahmen von abgewiesenen Asylsuchenden in Syrien, 06.12.2002.

⁷⁹ vgl. AI, Urgent Action 362/03 vom 10.12.2003.

⁸⁰ vgl. AI, Willkürliche Festnahmen von abgewiesenen Asylsuchenden in Syrien, 06.12.2002; Deutsches Orientinstitut vom 4.11.2002 an VG Bayreuth, AZ: B6 K00.30219.

Für bestimmte Bevölkerungsgruppen (Ajanib = "Ausländer", Frauen) gelten bestimmte Ein- und Ausreiseregeln, welche sich auf den Aufenthaltsstatus oder die Verhörmethoden auswirken können.⁸¹ UNHCR, Human Rights Watch und U.S. Department of State gehen von allgemein fehlenden Reisemöglichkeiten staatenloser KurdInnen aus.⁸² Auch die kurdische Minderheit wird nach Angaben von Amnesty International zunehmend bei Personenkontrollen am Flughafen von Damaskus unter Druck gesetzt oder festgenommen. Das betrifft auch KurdInnen aus den umliegenden Ländern, welche über Syrien in ihre Heimat zurückkehren wollten.⁸³

Der syrische Geheimdienst beobachtet die politischen Aktivitäten syrischer Staatsangehöriger im Ausland sehr genau. Durch Einschleusen bzw. Anwerben von Spitzeln wird gezielt versucht, Informationen über die im Ausland lebenden syrischen Staatsangehöriger zu sammeln. Angestrebt wird eine umfassende Abklärung im Ausland lebender Personen syrischer, libanesischer und palästinensischer Herkunft und ihrer ausländischen Kontaktpersonen, von denen Äusserungen oder Aktivitäten gegen die Interessen Syriens erwartet werden. Personen, die in Verdacht geraten, RegimegegnerInnen zu sein, werden auf Veranlassung des Geheimdienstes in Schwarze Listen aufgenommen. Diese Fahndungslisten liegen an den Grenzkontrollstellen in Syrien und Libanon (dort v.a. am Beiruter Flughafen) aus und führen zur sofortigen Festnahme der Betroffenen beim Passieren der Grenze.⁸⁴ Die Kooperationsbereitschaft syrischer Behörden ist auch im Falle einer Rückkehr syrischer Staatsangehöriger gering. Es sind Fälle bekannt, in denen die syrische Botschaft ohne Angabe von Gründen die Ausstellung von Reisepässen verweigert hat. Tendenziell erschweren die syrischen Behörden eine Rückkehr, je länger sich syrische Staatsangehörige im Ausland aufhalten, ohne in Kontakt mit der syrischen Botschaft getreten zu sein.⁸⁵

8 Fazit

Syrien ist heute eines der letzten in nahezu stalinistischer Weise regierten Länder. Die alten Vertreter des Regimes und der allmächtige Geheimdienst unterbinden die Versuche einer politischen und ökonomischen Öffnung. BefürworterInnen von Reformen und AktivistInnen von Menschenrechtsorganisationen erheben aber trotz der anhaltenden Repression ihre Stimme. Die schweren Unruhen der massiv unterdrückten kurdischen Minderheit im März 2004 zeigten deutlich, wie sehr das syrische Regime von innen unter Druck geraten ist. Wegen der kurdischen Unabhängigkeitsbestrebungen wird Syrien zudem von der Türkei bedrängt. Die EU verlangt den Abbau der syrischen Massenvernichtungswaffen. Die USA haben Sanktionen im Zusammenhang mit der syrischen Unterstützung so genannter terroristischer Organisationen verhängt. Die politischen, militärischen und wirtschaftlichen Eliten des Landes kommen unter Druck. Einer der stabilsten Staaten im Nahen Osten droht zu wanken.

⁸¹ vgl. ARK-Entscheid vom 2.10.2002, IV/N 351 367/AG; Theresia Wolff: Staatenlose Kurden aus Syrien, www.asyl.net, 10/2002.

⁸² vgl. Deutsches Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19.2.2003.

⁸³ vgl. AI, Willkürliche Festnahmen von abgewiesenen Asylsuchenden in Syrien, 06.12.2002.

⁸⁴ vgl. AI, Stellungnahme zur Rückkehrgefährdung von Kurden aufgrund von Exilaktivitäten an das VG Düsseldorf, 19.08.2002.

⁸⁵ vgl. Stellungnahme des Deutschen Orientinstituts vom 19.2.2002 an VG Karlsruhe (AZ: 11K 406/01). Hier sind auch detaillierte Hinweise zur Zusammenarbeit mit syrischen Behörden sowie zur Zivilregisternummer zu finden, welche anders als das Geburtsdatum den meisten syrischen Staatsangehörigen bekannt sein dürfte.